

Kleine Anfrage

des Abg. Fabian Gramling CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben haben die Aufsichtsbehörden des Landes, die für das Glücksspielwesen in Baden-Württemberg zuständig sind?
2. Wie nimmt sie diese Aufgaben im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags wahr und wie sind die Aufsichtsbehörden personell und sachlich ausgestattet?
3. Welche Ausstattung (personell und sachliche Mittel) stehen für Testspiele im Internet mit dem Ziel, Nachweise von Verstößen gegen Jugend- und Spielerschutz zu erbringen, zur Verfügung und welche Erkenntnisse aus solchen Testspielen wurden in den letzten fünf Jahren gewonnen?
4. Welche Art der Zusammenarbeit gibt es seitens der Aufsichtsbehörden des Landes und von Ministerien mit Forschungseinrichtungen zum Glücksspiel in Baden-Württemberg, bundesweit oder auf europäischer Ebene?
5. Inwieweit ist geplant, eine länderübergreifende zuständige Stelle für die Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels und der Überwachung des legalen Online-Glücksspiels zu schaffen?
6. Wurden bereits Maßnahmen zur Unterbrechung von Zahlungsströmen zur Abwicklung nicht erlaubnisfähiger Glücksspielangebote (Payment Blocking) durchgeführt?
7. Gibt es bereits Planungen für eine gesetzliche Regelung für die Sperrung von Webseiten mit nicht erlaubnisfähigen Glücksspielangeboten (IP-Blocking)?
8. Wie wird, nach der wissenschaftlichen Bestätigung zur Stärkung des Spielerschutzes mittels des Anschlusses von Spielhallen an das Sperrsystem OASIS in Hessen, der Anschluss von Spielhallen in Baden-Württemberg an eine länderübergreifende Sperrdatei beurteilt?

18. 07. 2018

Gramling CDU

Eingegangen: 19. 07. 2018 / Ausgegeben: 31. 08. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags (u. a. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden) werden aufgrund der sich etablierten illegalen Anbieter in Deutschland nicht konsequent umgesetzt. Nachdem der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht in Kraft getreten ist, gilt der seit 1. Juli 2012 geltende Glücksspielstaatsvertrag fort. Der Staatsvertrag ist durch einzelne Länder nicht kündbar und hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2021. Die derzeitige Struktur der Glücksspielaufsichten durch die zuständigen Behörden in den Ländern erschwert ein einheitliches Vorgehen beim Vollzug gegen aktive illegale Anbieter in Deutschland. Die Schaffung einer länderübergreifenden zuständigen Stelle könnte beispielsweise geeignet sein, einen bundesweit einheitlichen und durchsetzungsstärkeren Vollzug im Online-Bereich zu fördern. Daher wäre eine länderübergreifende Stelle zusätzlich zu den einzelnen Glücksspielaufsichten sowie deren Ausstattung mit entsprechenden rechtlichen Befugnissen notwendig, um die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages insbesondere gegenüber illegalen Online-Anbietern zu kontrollieren und zu vollziehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2018 Nr. 4-1114.3/307 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufgaben haben die Aufsichtsbehörden des Landes, die für das Glücksspielwesen in Baden-Württemberg zuständig sind?

Zu 1.:

Gemäß § 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) überwachen die Aufsichtsbehörden des Landes die Erfüllung der durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) oder auf Grundlage des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen nach dem Landesglücksspielgesetz. Daneben unterstützen sie die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden in ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren (Artikel 1 § 9 a Absatz 1 bis 3 und § 19 Absatz 2 Erster GlüÄndStV) sowie das Glücksspielkollegium (Artikel 1 § 9 a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV) und die Gemeinsame Geschäftsstelle.

2. Wie nimmt sie diese Aufgaben im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrags wahr und wie sind die Aufsichtsbehörden personell und sachlich ausgestattet?

Zu 2.:

Der Glücksspielsektor betrifft mehrere Ressorts: Das Recht der Spielhallen ist Teil des Gewerberechtes; entsprechend ist die oberste Aufsichtsbehörde das Wirtschaftsministerium. Für Pferdewetten ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz oberste Aufsichtsbehörde. Für den übrigen Glücksspielbereich ist das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde. Als Glücksspielauf-

sichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zentral zuständig für Baden-Württemberg.

Glücksspielaufsichtsbehörden haben insbesondere die Aufgabe, Erlaubnisse zu erteilen und die korrekte Umsetzung dieser zu überwachen und durchzusetzen. Darüber hinaus geht das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Untersagungsverfügungen gegen illegales Glücksspiel vor. Ihm obliegt auch die Prozessführung, wenn gegen entsprechende Anordnungen geklagt wird. Im Rahmen der Glücksspielaufsicht prüft das Regierungspräsidium Karlsruhe die Sozialkonzepte nach § 7 LGlüG.

Im Innenministerium sind mit dem Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags vier Personen betraut:

| Vollzeiteinheit | Besoldungsgruppe |
|-----------------|------------------|
| 1,0 | B 3 |
| 0,75 | A16 |
| 2,0 | A14 |

Von diesen nehmen ein Mitarbeiter in A 14 und eine Mitarbeiterin in A 16 jedoch *überwiegend* andere Aufgaben wahr. Auch die übrigen, oben genannten Mitarbeiter sind nicht ausschließlich für den Themenbereich Glücksspiel zuständig.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zentral für die Glücksspielaufsicht zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeitszuweisung im Glücksspielstaatsvertrag oder im Landesglücksspielgesetz erfolgt ist.

Das zuständige Referat 86 des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist wie folgt ausgestattet:

| Vollzeiteinheit | Besoldungsgruppe |
|-----------------|------------------|
| 0,75 | A 16 |
| 1,5 | A 15 |
| 1,0 | A 13 h. D. |
| 1,0 | A 13 g. D. |
| 0,5 | A 11 |
| 1,0 | A 10 |
| 0,5 | A 9 |

Im Einzelplan des Innenministeriums sind im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 350,0 Tsd. Euro für den Bereich Glücksspiel veranschlagt. Diese Mittel sind zur Deckung der Kostenanteile des Landes für

- die Geschäftsstelle Glücksspiel mit 115,0 Tsd. Euro und
- die ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren mit 235,0 Tsd. Euro bestimmt.

Soweit aus den ländereinheitlichen bzw. gebündelten Verfahren Überschüsse erzielt werden, werden diese beim Titel 232 02 vereinnahmt und stehen ebenfalls für zweckentsprechende Ausgaben zur Verfügung. Über die voraussichtliche Höhe kann regelmäßig erst zum Ende des 3. Quartals eine Aussage getroffen werden, wenn die Abrechnungen der Länder vorliegen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Wirtschaftsministerium sind zwei in Vollzeit beschäftigte Personen – eine davon in A 16, eine in A 15 – mit Fragen zum gewerblichen Spiel in Spielhallen befasst. Diese Beschäftigten nehmen jedoch daneben zahlreiche weitere Aufgaben wahr.

In den Regierungspräsidien befassen sich in den Referaten 22 insgesamt acht Personen mit Fragen des gewerblichen Spiels in Spielhallen, wobei exakte Angaben zu den Zeitanteilen nicht möglich sind. Auch diese Beschäftigten nehmen zusätzlich eine Vielzahl weiterer Aufgaben wahr. Im höheren Dienst handelt es sich um drei Beschäftigte in A 15 und eine in A 14, im gehobenen Dienst um je eine Person in A 13, A 12, A 10 und A 9.

Auch bei Spielhallen übernimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Prüfung der Sozialkonzepte bei der Erstzulassung einer Spielhalle. Die Regelüberprüfungen werden durch die unteren Verwaltungsbehörden der Stadt- und Landkreise durchgeführt. Über deren Personal- und Sachausstattung liegen keine Informationen vor.

3. Welche Ausstattung (personell und sachliche Mittel) stehen für Testspiele im Internet mit dem Ziel, Nachweise von Verstößen gegen Jugend- und Spielerschutz zu erbringen, zur Verfügung und welche Erkenntnisse aus solchen Testspielen wurden in den letzten fünf Jahren gewonnen?

Zu 3.:

Die Teilnahme an einem nicht erlaubten Glücksspiel im Internet stellt einen Straftatbestand dar. Mangels Rechtsgrundlage, die solche Testspiele von Behördenmitarbeitern straflos stellt, wurden in der Vergangenheit und werden derzeit keine Testspiele im Internet durchgeführt.

4. Welche Art der Zusammenarbeit gibt es seitens der Aufsichtsbehörden des Landes und von Ministerien mit Forschungseinrichtungen zum Glücksspiel in Baden-Württemberg, bundesweit oder auf europäischer Ebene?

Zu 4.:

Das Sozialministerium hat in der Vergangenheit Studien des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim und der Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim gefördert. Aktuell werden durch das Sozialministerium eine gemeinsame Studie des Instituts für Interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, Hamburg, und des Instituts für Psychologie und Kognitionsforschung der Universität Bremen (Expertise zur wissenschaftlichen Evidenz der Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen im Glücksspieländerungsstaatsvertrag [2012]: Ein systematischer Review) sowie eine Studie der Universität Hamburg (Regulierungsoptionen für den deutschen Onlineglücksspielmarkt) gefördert.

Die Glücksspielaufsicht der Innenverwaltung wertet den Geschäftsbericht der Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim aus und nimmt an deren jährlichen Symposien sowie an den „Bochumer Gesprächen zum Glücksspielrecht“ der Ruhr-Universität Bochum teil. Außerdem wirkt die Glücksspielaufsicht des Regierungspräsidiums Karlsruhe an dem wissenschaftlichen Projekt der EU-Kommission „Evaluation of regulatory tools for enforcing online gambling rules and channelling demand towards controlled offers“ (TENDER No 641/PP/GRO/IMA/17/1131/9610) mit, das durch das Centre for Commercial Law Studies an der Queen Mary University of London durchgeführt wird.

5. Inwieweit ist geplant, eine länderübergreifende zuständige Stelle für die Bekämpfung des illegalen Online-Glücksspiels und der Überwachung des legalen Online-Glücksspiels zu schaffen?

Zu 5.:

Diese Thematik ist Gegenstand der aktuellen Überlegungen der Länder zu einer Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages. Das Innenministerium begrüßt die Schaffung einer länderübergreifend zuständigen Stelle, welche zentral gegen illegale Online-Angebote vorgeht und die legalen Anbieter überwacht, wobei die bisher geregelte Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung für Letztere unverändert bestehen bleiben sollte.

6. Wurden bereits Maßnahmen zur Unterbrechung von Zahlungsströmen zur Abwicklung nicht erlaubnisfähiger Glücksspielangebote (Payment Blocking) durchgeführt?

Zu 6.:

Für Maßnahmen zur Unterbrechung von Zahlungsströmen bei einem länderübergreifenden, illegalen Glücksspielangebot ist Niedersachsen nach Artikel 1 § 9 a Absatz 2 Satz 2 Erster GlüÄndStV bundesweit zuständig. Auf Nachfrage teilte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit:

„Der GlüStV verbietet das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet (Internetverbot, § 4 Abs. 4 GlüStV). Ausnahmen gelten lediglich für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten. Die einschlägige Rechtsprechung lässt insoweit keinen Raum für Zweifel an der Rechtswidrigkeit entsprechender Angebote von Online-Casino und Poker. So hat zuletzt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 26. Oktober 2017 (Az.: 8 C 14.16 und 8 C 18.16) klargestellt, dass das Verbot, Casino- und Pokerspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln, mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist. Zum Zwecke der Durchsetzung des Internetverbots kann den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel untersagt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV). Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass unerlaubte Glücksspielangebote im Internet in der Regel aus dem Ausland heraus betrieben werden, wo sich die Verantwortlichen dem Zugriff deutscher Behörden weitestgehend entziehen können. Für die Einleitung von Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung ist das Land Niedersachsen bundesweit zuständig. Die Zuständigkeit wird vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als Glücksspielaufsichtsbehörde wahrgenommen. Flankierend hierzu enthält § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV ein allgemeines Mitwirkungsverbot, das sich unmittelbar an alle am Zahlungsverkehr Beteiligten im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel richtet.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport leitet Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung ausschließlich in konkreten Einzelfällen unerlaubter Glücksspielangebote ein. Zahlungsanbieter sind dabei stets nachrangig betroffen. Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung kommen erst in Betracht, wenn der verantwortliche Anbieter rechtswidriger Glücksspiele zuvor selbst vergeblich in Anspruch genommen wurde und die Vollstreckung, zumeist aufgrund der Ansässigkeit im Ausland, erfolglos geblieben ist.

Bei den Maßnahmen zur Zahlungsunterbindung verfolgt das Nds. Ministerium für Inneres und Sport bislang einen kooperativen Ansatz. Die betroffenen Zahlungsanbieter sollen danach vorzugsweise im Rahmen ihrer eigenen Geschäftspolitik („compliance“) sicherstellen, dass ihr Zahlungsmittel nicht für unerlaubtes und bereits untersagtes Glücksspiel zur Verfügung steht. Wenn sich der kooperative Ansatz als nicht erfolgversprechend erweist, wird das Nds. Ministerium für Inneres und Sport weitere Schritte prüfen.

Derzeit laufen Verfahren mit betroffenen Zahlungsanbietern im In- und Ausland. Zu einzelnen betroffenen Anbietern sowie involvierten Zahlungsdienstleistern kann aufgrund schutzwürdiger Interessen Einzelner bzw. Geschäftsgeheimnisse keine Auskunft erteilt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann mit Rücksicht auf die laufenden Verfahren auch keine Auskunft über die Reaktionen der betroffenen Zahlungsanbieter gegeben werden.“

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die erwähnten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2017 durch die Glücksspielaufsicht des Landes Baden-Württemberg erstritten wurden.

7. Gibt es bereits Planungen für eine gesetzliche Regelung für die Sperrung von Webseiten mit nicht erlaubnisfähigen Glücksspielangeboten (IP-Blocking)?

Zu 7.:

Diese Frage ist Gegenstand der derzeitigen Verhandlungen zum künftigen Staatsvertrag. Das Innenministerium begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der Sperrung von Internetseiten mit nicht erlaubnisfähigen Glücksspielangeboten, sofern dafür eine rechtliche Grundlage geschaffen wird.

8. Wie wird, nach der wissenschaftlichen Bestätigung zur Stärkung des Spielerschutzes mittels des Anschlusses von Spielhallen an das Sperrsystem OASIS in Hessen, der Anschluss von Spielhallen in Baden-Württemberg an eine länderübergreifende Sperrdatei beurteilt?

Zu 8.:

Die Landesregierung befürwortet die zeitnahe Einrichtung einer spielform- und länderübergreifenden Sperrdatei aus Gründen der Suchtprävention und des Spieler- und Jugendschutzes. Auch die Gesundheitsministerkonferenz hat sich 2017 für die Einrichtung einer bundesweiten spielartenübergreifenden Sperrdatei, die auch Spielhallen und Spielgeräte in Gaststätten umfassen soll, ausgesprochen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär